Deutscher Bundestag **Drucksache 15/5855**

15. Wahlperiode 29. 06. 2005

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5150 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten

A. Problem

Dem Lagebericht zur organisierten Kriminalität des Bundeskriminalamtes zufolge verursachte die organisierte Kriminalität in Deutschland allein im Jahr 2002 einen Schaden von mehr als 3 Mrd. Euro. In knapp 80 Prozent der Fälle wirkten Tatverdächtige unterschiedlicher Nationalität zusammen, über 80 Prozent der Delikte wiesen grenzüberschreitende Bezüge auf. Eine effektive Bekämpfung dieser Art von Kriminalität ist daher nur durch ein abgestimmtes internationales Vorgehen möglich. Bereits am 15. November 2000 wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Das Übereinkommen enthält neue völkerrechtliche Verpflichtungen, um die weltweite Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Bereichs der Kriminalität zu verbessern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie der Zusatzprotokolle gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten geschaffen werden. Hierdurch werden die völkerrechtlichen Grundlagen für die Verhütung, Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität verbessert. Eine Änderung des deutschen Rechts ist im Rahmen der Ratifizierung nicht erforderlich, da die Regelungen des Übereinkommens bereits heute umfassend im deutschen Recht verwirklicht sind.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5150 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. Juni 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Joachim Stünker, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Jerzy Montag und Sibylle Laurischk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/5150 in seiner 169. Sitzung am 14. April 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 64. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 59. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 84. Sitzung am 15. Juni 2005 und abschließend in seiner 85. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten. Er hat einstimmig beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass es sich um ein Ratifizierungsgesetz handele, das einer Umsetzung in das nationale deutsche Recht nicht bedürfe, da die erforderlichen Regelungen bereits vorhanden seien.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Anforderungen des Übereinkommens in Deutschland lediglich weitgehend umgesetzt seien. Sie hielt fest, dass zu derartigen Übereinkommen Vertragsstaatenkonferenzen stattfänden, da der von dem Vertrag vorgegebene Rahmen in den einzelnen Unterzeichnerstaaten ausgefüllt werden müsse. Sie regte an, sich über diese Konferenz ausführlich berichten zu lassen.

Der **Rechtsausschuss** beschloss daher, die Bundesregierung um einen Bericht über die noch in diesem Jahr anstehende Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bitten. Dieser Bericht soll unter anderem Informationen darüber enthalten, inwieweit der vom Übereinkommen vorgegebene Rahmen in den Vertragsstaaten bereits umgesetzt wurde, ob einige Staaten in der Umsetzung anderen voraus sind, welche Staaten mit der Umsetzung in Verzug sind und wo noch Nachholbedarf besteht. Die Bundesregierung sagte zu, einen solchen Bericht zu erstellen.

Der **Rechtsausschuss** wies im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs weiterhin darauf hin, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5150 noch nicht das am 19. Februar 2005 in Kraft getretene 37. Strafrechtsänderungsgesetz berücksichtigt werden konnte, durch das die §§ 232 bis 233a StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt wurden. Zu Artikel 5 (Kriminalisierung) des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sei daher in Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs Folgendes festzuhalten:

Der in Artikel 5 vorgesehenen Pönalisierungsverpflichtung trägt das geltende Recht bereits hinreichend Rechnung. Hinsichtlich des Menschenhandels zwecks sexueller Ausbeutung ist im Strafgesetzbuch insbesondere auf § 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung), außerdem auf die §§ 180a (Ausbeutung von Prostituierten) und § 181a (Zuhälterei) hinzuweisen. Dabei berücksichtigt die Einbeziehung von sexuellen Handlungen mit dem Täter in den Tatbestand des § 232 StGB die besonderen Erscheinungsformen des Heiratshandels. Hinsichtlich des Menschenhandels zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft sind für den Bereich des StGB in erster Linie § 233 (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft), aber auch die allgemeinen Strafvorschriften gegen Freiheitsberaubung (§ 239) und Nötigung (§ 240) zu nennen. Sowohl für den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als auch für den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ist ergänzend auf § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels) hinzuweisen. Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen wird darüber hinaus in § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) und § 236 StGB (Kinderhandel) berücksichtigt. Die §§ 232 bis 233a StGB sind durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz, das am 19. Februar 2005 in Kraft getreten ist, in das StGB eingefügt worden.

Berlin, den 29. Juni 2005

Erika Simm
Berichterstatterin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333